

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.06.2011

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.5-53/11

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1890

Antragsteller:

DORMA GmbH & Co. KG

DORMA Platz 1

58256 Ennepetal

Geltungsdauer

vom: **1. Juni 2011**

bis: **1. Juni 2016**

Zulassungsgegenstand:

**Feststellanlage "DORMA ..."
für Feuerschutzabschlüsse**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und zwei Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-6.5-1890 vom 19. März 2010.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Allgemeines

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststellanlage, "DORMA ..." genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse.

Die Feststellanlage muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder, der Energieversorgung und der Feststellvorrichtung bestehen.

1.1.2 Ausführungsvarianten

In Abhängigkeit der Ausführungsvariante der Feststellvorrichtung werden die Feststellanlagen-Typen

- "DORMA RMZ",
- "DORMA G-SR EMR",
- "DORMA G-EMR",
- "DORMA TS 99 FLR-K"
- "DORMA RM-ED"
- "DORMA RMZ DCW",
- "DORMA G-SR EMR DCW",
- "DORMA G-EMR DCW" und
- "DORMA TS 99 FLR-K DCW"

unterschieden.

- 1.1.2.1 Die Feststellanlage "DORMA RMZ" muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" und dem Netzteil "DORMA NT" als Energieversorgung - die in einem Gehäuse ("RMZ") zusammengefasst sind - sowie einer Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.5 bestehen. Zusätzlich können bis zu zwei Brandmelder nach Liste 1 eingesetzt werden.
- 1.1.2.2 Die Feststellanlage "DORMA G-SR EMR" muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" und dem Netzteil "DORMA NT" als Energieversorgung - die im Gleitschienenschließfolgeregler ("G-SR EMR") zusammengefasst sind - sowie bis zu zwei elektromechanischen Feststellvorrichtungen "EMF", einem Freilauftürschließer "TS 99 FL" oder bis zu zwei Elektro-Haftmagneten nach Abschnitt 2.1.5 als Feststellvorrichtung bestehen. Zusätzlich können bis zu zwei Brandmelder nach Liste 1 eingesetzt werden.
- 1.1.2.3 Die Feststellanlage "DORMA G-EMR" ist in einem Gehäuse ("G-EMR") zusammengefasst und besteht aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS", dem Netzteil "DORMA NT" als Energieversorgung und einer Gleitschiene mit integrierter elektromechanischen Feststellvorrichtung "G-EMF" und/oder einem Elektro-Haftmagnet nach Abschnitt 2.1.5 als Feststellvorrichtung. Zusätzlich können bis zu zwei Brandmelder nach Liste 1 eingesetzt werden.
- 1.1.2.4 Die Feststellanlage "DORMA TS 99 FLR-K" muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" und dem Netzteil "DORMA NT" als Energieversorgung - die in einer Gleitschiene ("TS 99 FLR-K") zusammengefasst sind - sowie einem Freilauftürschließer "TS 99 FL" als Feststellvorrichtung bestehen. Zusätzlich können bis zu zwei Brandmelder nach Liste 1 eingesetzt werden.



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.5-1890

Seite 4 von 12 | 1. Juni 2011

- 1.1.2.5 Die Feststellanlage "DORMA RM-ED" und muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" ("RM-ED") und dem Drehflügelantrieb "DORMA ED100", "DORMA ED200" oder "DORMA ED250" als Energieversorgung bzw. Feststellvorrichtung bestehen. Zusätzlich können bis zu zwei Brandmelder nach Liste 1 eingesetzt werden.
- 1.1.2.6 Die Feststellanlage "DORMA RMZ DCW" muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" und dem "DORMA RS – DCW Modul" - die in einem Gehäuse ("RMZ-DCW") zusammengefasst sind -, einem externen Netzteil "TMS 24 SN" oder "NT 24-1.5S" als Energieversorgung sowie einer Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.5. bestehen. Zusätzlich können bis zu zwei Brandmelder nach Liste 1 eingesetzt werden.
- 1.1.2.7 Die Feststellanlage "DORMA G-SR EMR DCW" muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" und dem "DORMA RS – DCW Modul" - die im Gleitschienen-schließfolgeregler ("G-SR EMR-DCW") zusammengefasst sind -, einem externen Netzteil "TMS 24 SN" oder "NT 24-1.5S" als Energieversorgung sowie bis zu zwei elektromechanischen Feststellvorrichtungen "EMF", einem Freilauftürschließer "TS 99 FL" oder bis zu zwei Elektro-Haftmagneten nach Abschnitt 2.1.5 als Feststellvorrichtung bestehen. Zusätzlich können bis zu zwei Brandmelder nach Liste 1 eingesetzt werden.
- 1.1.2.8 Die Feststellanlage "DORMA G-EMR DCW" ist in einem Gehäuse ("G-EMR-DCW") zusammengefasst und besteht aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS", dem "DORMA RS – DCW Modul" und einer Gleitschiene mit integrierter elektromechanischen Feststellvorrichtung "G-EMF" und/oder einem Elektro-Haftmagnet nach Abschnitt 2.1.5 als Feststellvorrichtung. Als externe Energieversorgung muss das Netzteil "TMS 24 SN" oder "NT 24-1.5S" verwendet werden. Zusätzlich können bis zu zwei Brandmelder nach Liste 1 eingesetzt werden.
- 1.1.2.9 Die Feststellanlage "DORMA TS 99 FLR-K DCW" muss aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" und dem "DORMA RS – DCW Modul" - die in einer Gleitschiene ("TS 99 FLR-K-DCW") zusammengefasst sind -, einem externen Netzteil "TMS 24 SN" oder "NT 24-1.5S" als Energieversorgung sowie einem Freilauftürschließer "TS 99 FL" als Feststellvorrichtung bestehen. Zusätzlich können bis zu zwei Brandmelder nach Liste 1 eingesetzt werden.

1.1.3 Zusätzliche Brandmelder

Als zusätzliche Brandmelder nach Abschnitt 1.1.2 können die Rauch- und Wärmemelder nach Liste 1 verwendet werden.

Liste 1: Rauch- und Wärmemelder

lfd. Nr.	Funktionsprinzip	Typ	Hersteller	DIN EN 54 ¹
1	Optischer Rauchmelder	RM	DORMA GmbH + Co. KG	Angaben hinterlegt ²
2	Optischer Rauchmelder	RM-N	DORMA GmbH + Co. KG	Angaben hinterlegt ²
3	Optischer Rauchmelder	ORS 142	Hekatron GmbH	Angaben hinterlegt ²
4	Wärmedifferentialmelder	TDS 247	Hekatron GmbH	Angaben hinterlegt ²

¹ DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 1996-10
DIN EN 54 -5 Wärmemelder; Punktförmige Melder mit einem Element mit statischer Ansprechschwelle; Ausgabe 2001-03
DIN EN 54-7 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 1989-09, Ausgabe 2001-03
DIN EN 54 -8 Wärmemelder mit hohen Ansprechtemperaturen; Ausgabe 1989-09
² Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

1.2 Anwendungsbereich

Entsprechend der Ausführungsvariante nach Abschnitt 1.1.2 ist die Feststellanlage zum Offenhalten folgender Feuerschutzabschlüsse geeignet:

Feuerschutzabschluss Feststellanlage	Drehflügeltüren		Schiebetüren und -tore		Falttüren / Falttore
	einflüglig	zweiflüglig	einflüglig	zweiflüglig	
"DORMA RMZ"	x	x	x	x	x
"DORMA RMZ DCW"					
"DORMA G-SR EMR"		x			
"DORMA G-SR EMR DCW"					
"DORMA G-EMR"	x				
"DORMA G-EMR DCW"					
"DORMA TS 99 FLR-K"	x				
"DORMA TS 99 FLR-K DCW"					
"DORMA RM-ED"	x	x			

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Stäube (Zonen 20 bis 22 DIN EN 61241-14³) gerechnet werden muss, dürfen Feststellanlagen nicht angewendet werden.

Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre durch brennbare Gase, Dämpfe oder Nebel (Zonen 0 bis 2 DIN EN 60079-14⁴) gerechnet werden muss, dürfen diese Feststellanlagen nicht angewendet werden.

2 Bestimmungen für die Feststellanlage

2.1 Eigenschaften der Geräte

2.1.1 Allgemeines

Die Geräte müssen den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Geräten, Abschnitt 1, den nachstehenden Bestimmungen und den Anlagen 1 und 2 entsprechen. Gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 1.1.2 sind die Geräte ggf. zusammenzufassen (sog. zusammengefasste Systemteile).

Die Feststellanlage muss den festgehaltenen Abschluss sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat, und sie muss den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ entsprechen.

2.1.2 Ausführungsvarianten

Die Feststellanlagen werden in Abhängigkeit der verwendeten Feststellvorrichtung in die Typen nach Abschnitt 1.1.2 unterschieden.

2.1.3 Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung

Als Auslösevorrichtung mit Brandmelder muss der sog. Rauchschalter "DORMA RS" verwendet werden. Als Energieversorgung muss das Netzteil "DORMA NT", bzw. die Netzteile der Drehflügelantriebe "DORMA ED100", "DORMA ED200" oder "DORMA ED250" und für die DCW-Ausführung die externen Netzteile "TMS 24 SN" oder "NT 24-1.5S" verwendet werden.

³ DIN EN 61241-14

Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub;
Elektrische Betriebsmittel mit Schutz durch Gehäuse – Auswahl und Errichten,
Ausgabe 2005-06

⁴ DIN EN 60079-14

Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche; Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen; Ausgabe 1998-08

⁵ "Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, (Fassung Oktober 1988) Teil 1: Anwendungsbereich, Begriffe, Montage, Teil 2: Bauartprüfung und Überwachung

In den Ausführungsvarianten "DORMA RMZ", "DORMA G-SR EMR", "DORMA G-EMR" und "DORMA TS 99 FLR-K" sind die Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" und das Netzteil "DORMA NT" in einem Gehäuse zusammengefasst.

In der Ausführungsvariante "DORMA RM-ED" ist die Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" getrennt von den Netzteilen der Drehflügelantrieben "DORMA ED100", "DORMA ED200" oder "DORMA ED250" angeordnet.

In den Ausführungsvarianten "DORMA RMZ DCW", "DORMA G-SR EMR DCW", "DORMA G-EMR DCW" und "DORMA TS 99 FLR-K DCW" sind die Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" und das "DORMA RS – DCW Modul" in einem Gehäuse zusammengefasst. Als Energieversorgung muss das externe Netzteil "TMS 24 SN" oder "NT 24-1.5S" verwendet werden.

Die Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" muss den hinterlegten² Angaben entsprechen.

Die Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Brandmelder, ggf. bis zu zwei zusätzliche Brandmelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) und die Feststellvorrichtung nach Abschnitt 2.1.5 mit 24 V DC versorgen. Die gesamte Energieversorgung muß der Norm DIN EN 60950⁶ entsprechen.

2.1.4 Zusätzlich Brandmelder

Als zusätzlich Brandmelder können die Rauch- und Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) verwendet werden. Die Rauch- und Wärmemelder müssen den hinterlegten² Angaben entsprechen. Für Sonderanwendungen, z. B. hohe Umgebungstemperaturen, werden abweichende Anforderungen gestellt (siehe DIN EN 54-8¹), für diese Anwendung ist der Wärmemelder nach Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) nicht geeignet.

2.1.5 Feststellvorrichtung

Als Feststellvorrichtung müssen Elektro-Haftmagnete, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung oder elektrisch betriebene Freilauftürschließer für Drehflügeltüren oder Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) gemäß Abschnitt 2.1.6 nach Liste 2 (siehe Anlagen 1 und 2) verwendet werden.

Dabei sind die Bestimmungen zur Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.3 zu beachten. Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichspannung verwendet werden. Die Feststellvorrichtungen müssen auch von Hand ausgelöst werden können (vgl. Abschnitt 3.3).

Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen der Norm DIN EN 1155⁷ entsprechen.

2.1.6 Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)

Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) müssen der Norm DIN 18263-4⁸ entsprechen. Sie müssen eine eigene Stromversorgung für die erforderlichen elektrischen Türöffner nach Abschnitt 2.1.6.1 und für ggf. verwendete Signalgeber nach Abschnitt 2.1.6.2 besitzen. Es dürfen nur Geräte für 24 V DC verwendet werden.

2.1.6.1 Elektrische Türöffner

Drehflügelantriebe dürfen an einflügeligen Türen bzw. am Gangflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge einflügeliger Türen bzw. der Standflügel zweiflügeliger Türen mit einem elektrischen Türöffner zur Schlossfallenentriegelung ausgerüstet ist. Es dürfen nur elektrische Türöffner eingesetzt werden, die im stromlosen Zustand verriegelt sind.

⁶ DIN EN 60950

⁷ DIN EN 1155

⁸ DIN 18263-4

Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik; Ausgabe 2006-11

Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren; Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe 2003-04

Türschließer mit hydraulischer Dämpfung; Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb); Ausgabe 1997-05



Die Drehflügelantriebe dürfen am Standflügel zweiflügeliger Türen nur verwendet werden, wenn die Türzarge oben mit einem ebensolchen elektrischen Türöffner für die Entriegelung eines Schnappriegels mit gefederter Falle ausgerüstet ist oder wenn die Verriegelung des Standflügels durch eine vom Gangflügel zwangsgesteuerte Standflügelverriegelung erfolgt.

Die Verwendbarkeit dieser Türöffner und Standflügelverriegelung muss durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen sein.

Die zweiflügeligen Türen müssen außerdem mit einem Schließfolgeregler ausgerüstet sein.

2.1.6.2 Signalgeber

Als Signalgeber zum Öffnen der Türflügel dürfen z. B. IR-Bewegungsmelder, Radar-Bewegungsmelder, Lichtschranken, Lichttaster, Optosensoren oder Kontaktmatten verwendet werden. Die Eignung von Lichtschranken muss durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Geräte der Feststellanlage sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁶

Die Elektro-Haftmagnete für Drehflügeltüren, Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung und elektrisch betriebenen Freilauftürschließer für Drehflügeltüren müssen entsprechend der Norm DIN EN 1155⁶ gekennzeichnet sein.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung, die zusätzlichen Brandmelder, die Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore bzw. Falttüren und Falttore sowie die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Geräten oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- Gerätename, genaue Typenbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1890
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.2.2.3 Kennzeichnung der zusammengefassten Systemteile nach Abschnitt 1.1.2

Die Gehäuse nach den Abschnitten 1.1.2.1 und 1.1.2.6, die Gleitschienenschließfolgeregler nach den Abschnitten 1.1.2.2 und 1.1.2.7, die Gehäuse nach den Abschnitten 1.1.2.3 und 1.1.2.8, die Gleitschienen nach den Abschnitten 1.1.2.4 und 1.1.2.9 sowie die Auslösevorrichtung mit Brandmelder nach Abschnitt 1.1.2.5 oder deren Lieferscheine oder die Anlage zu den Lieferscheinen oder die Verpackungen oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den zusammengefassten Systemteilen oder den Lieferscheinen oder der Anlage zu den Lieferscheinen oder den Verpackungen oder den Beipackzetteln anzubringen:

- "RMZ", "G-SR EMR", "G-EMR", "TS 99 FLR-K", "RM-ED", "RMZ DCW", "G-SR EMR DCW", "G-EMR DCW" oder "TS 99 FLR-K DCW",
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.5-1890
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren nach DIN EN 1155⁶

Diese Geräte dürfen für die Feststellanlage nur verwendet werden, wenn für sie die gemäß DIN EN 1155⁶ geforderte Konformitätsbescheinigung vorliegt.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis und der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auslösevorrichtung mit Brandmelder und Energieversorgung, der zusätzlichen Brandmelder, der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore bzw. Falttüren und Falttüre sowie der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Geräteprüfungen hat der Hersteller der Brandmelder mit Auslösevorrichtung und Energieversorgung, der zusätzlichen Brandmelder, der Feststellvorrichtungen für Schiebetüren und -tore bzw. Falttüren und Falttüre sowie der Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb) eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle nach Abschluss des Vertrages eine Kopie zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.3 Übereinstimmungsnachweis der zusammengefassten Systemteile nach Abschnitt 1.1.2

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Gehäuse nach den Abschnitten 1.1.2.1 und 1.1.2.6, die Gleitschienenschließfolgeregler nach den Abschnitten 1.1.2.2 und 1.1.2.7, die Gehäuse nach den Abschnitten 1.1.2.3 und 1.1.2.8, die Gleitschienen nach den Abschnitten 1.1.2.4 und 1.1.2.9 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkeigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle der Geräte nach den Abschnitten 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 und der zusammengefassten Systemteile nach Abschnitt 1.1.2

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Geräte und zusammengefassten Systemteile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes Gerätes und zusammengefassten Systemteiles zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Geräten und zusammengefassten Systemteilen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Geräten mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Insbesondere sind die Geräte und zusammengefassten Systemteile auf Einhaltung der mechanischen und elektrischen Toleranzen und der zulässigen Ansprechschwellenwerte ihrer Brandmelder zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Geräte und zusammengefassten Systemteile bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung der Prüfung der Geräte und zusammengefassten Systemteile bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Geräte und zusammengefasste Systemteile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Geräten und zusammengefassten Systemteilen ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung Geräte nach den Abschnitten 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Geräte durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Feststellvorrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 dürfen nur in Verbindung mit der selbsttätigen Auslösevorrichtung mit Brandmelder "DORMA RS" an Feuerschutzabschlüssen eingebaut werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmelder) ansteuern.

Eine zusätzliche Ansteuerung der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldergruppen ist möglich.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem zusammengefassten Systemteil und Gerät eine Montageanleitung mitgeliefert wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Handauslösung

Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Diese Handauslösung muss sich in unmittelbarer Nähe des Abschlusses befinden und darf durch den festgestellten Abschluss nicht verdeckt sein. Sie muss gut sichtbar und einfach zu bedienen sein.

Der Handauslösetaster muss rot sein. Sein Gehäuse muss die Aufschrift tragen:

"Feuerschutzabschluss schließen" bzw. "Tür schließen".

Der Abschluss muss durch ein einmaliges kurzes Drücken des Handauslösetasters zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

Bei Türschließen mit elektromagnetischer Feststellung - nicht jedoch bei elektrisch betriebenen Freilauftürschließern - darf die Handauslösung entfallen, wenn die Feststellung durch geringen Druck auf das Türblatt aufgehoben werden kann.

3.4 Freihalten der Bodenfläche

Der für den Schließvorgang erforderliche Bereich muss ständig freigehalten werden. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierung o. Ä. deutlich gekennzeichnet sein.

Erforderlichenfalls ist durch konstruktive Maßnahmen sicherzustellen, dass Leitungen, Lagergüter oder Bauteile (z. B. Unterdecken oder deren Bestandteile) nicht in den freizuhaltenden Bereich hineinfallen können.

3.5 Personenschutz

Nach Auslösung darf der eingeleitete Schließvorgang nur zum Zweck des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs aus jeder Öffnungsstellung selbsttätig fortsetzen.

Werden zur Unterbrechung des Schließvorgangs Lichtschranken verwendet, so muss deren Eignung für diesen Zweck durch ein Prüfzeugnis der VdS Schadenverhütung GmbH nachgewiesen sein.

3.6 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel von Feststellanlagen dürfen die Schutzfunktion der Abschlüsse nicht beeinträchtigen. In Zweifelsfällen ist dies durch Prüfungen nachzuweisen.

Feuerschutzabschlüsse dürfen nicht durchbohrt werden.



3.7 Installation der Brandmelder

Für die Installation der Brandmelder gelten die "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 4.1.1. Ist der Abstand der Decke von der Oberkante der Wandöffnung größer als 5 m, dann dürfen zugehörige Deckenmelder durch Melder ersetzt werden, die mindestens 3,5 m über der Oberkante der Wandöffnung und an einem Kragarm von 0,5 m Länge an der Wand befestigt sind. Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

Die Feststellanlagen sind so anzubringen, dass der Rauchmelder als "Sturzmelder" arbeitet. Sind außerdem Deckenmelder erforderlich, so dürfen nur die in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) angegebenen zusätzlichen Brandmelder installiert werden.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist vom Projektant zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße "Rauch" und/oder "Wärme" verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig. Die Kriterien für die Auswahl des Brandmeldertyps sind den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴ Teil 1, Abschnitt 3.4 zu entnehmen.

Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Feststellanlagen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur mit den in Abschnitt 2.1.3 und ggf. in Liste 1 (siehe Abschnitt 1.1.3) angegebenen Brandmeldern ausgerüstet sein.

3.8 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Lichtschranken (vgl. Abschnitt 3.5) - durch eine Abnahmeprüfung festzustellen.

Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder von diesen autorisierten Fachkräften oder von Fachkräften einer dafür benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

Der Umfang der Abnahmeprüfung richtet sich nach den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁵ Teil 1, Abschnitt 5.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Abschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)

dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Monatliche Überprüfung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.



4.2 Jährliche Prüfung und Wartung

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte, sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind durch den Betreiber aufzubewahren.

Maja Bolze
Referatsleiterin



1. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung
und elektrisch betriebene Freilauftürschließer
der Firma DORMA GmbH + Co. KG für einflüglige Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	Feststellung	Sonderfunktion
1.1	TS 73 EMF	2,0	im Türschließer	—
1.2	TS 73 EMF mit Freilaufgestänge	2,0	im Türschließer	Freilauftürschließer
1.3	TS 99 FL	2,0	im Türschließer	Freilauftürschließer
1.4	G EMF	1,4	i.d. Gleitschiene	—
1.5	G 96 EMF	1,4	i.d. Gleitschiene	—
1.6	BTS 80 EMB	2,3	im Türschließer	—
1.7	BTS 80 FLB	2,3	im Türschließer	Freilauftürschließer

2. Türschließer mit elektrisch betriebener Feststellvorrichtung
und elektrisch betriebene Freilauftürschließer
der Firma DORMA GmbH + Co. KG für zweiflüglige Drehflügeltüren

lfd. Nr	Gangflügel	Typenbezeichnung Standflügel	Schließfolgereglung	Feststellung	Leistung P [W]
2.1	TS 93	TS 93	GSR-EMF 1	Standflügel ¹	1,4
2.2	TS 93	TS 93	GSR-EMF 2	beide Türflügel	2 x 1,4
2.3	TS 93	TS 93	GSR-EMF 1G	Gangflügel	1,4
2.4	ITS 96	ITS 96	GSR-EMF	beide Türflügel	2 x 1,4
2.5	TS 99 FL	TS 93	GSR-EMF 1	Gangflügel (Freilauf) Standflügel	2,0 1,4
2.6	TS 93	TS 93	GSR-EMF 2 BG	beide Türflügel	2 x 1,4
2.7	BTS 80 F	BTS 80 EMB	BTS 80 BSR	Standflügel ²	2,3
2.8	BTS 80 EMB	BTS 80 EMB	BTS 80 BSR	beide Türflügel	2 x 2,3
2.9	BTS 80 EMB	BTS 80 F	BTS 80 BSR	Gangflügel	2,3
2.10	BTS 80 FLB	BTS 80 F	BTS 80 BSR	Gangflügel (Freilauf)	2,0

¹ Bei festgestelltem Standflügel wird über die Schließfolgereglung GSR-EMF 1 der Gangflügel offen gehalten.

² Bei festgestelltem Standflügel wird über die Schließfolgereglung BTS 80 BSR der Gangflügel offen gehalten.

Feststellanlage "DORMA ..."
für Feuerschutzabschlüsse

Liste 2: Feststellvorrichtungen



Anlage 1

3. Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb)
der Firma DORMA GmbH + Co. KG
für einflügelige und zweiflügelige Drehflügeltüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Feststellvorrichtung / Leistung	Sonderfunktion
3.1	ED 200	Magnetventil / 2,5 W	Ansteuerung über potentialfreien Kontakt

4. Elektro-Haftmagnete der Firma DORMA GmbH + Co. KG.
für einflügelige und zweiflügelige Drehflügeltüren, einflügelige und zweiflügelige Schiebetüren und -toren,
Falttüre und Falttüren

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Leistung P [W]	DIN EN 60079-14
4.1	EM 500 G	1,5	—
4.2	EM 500 A	1,5	—
4.3	EM 500 U	1,5	—
4.4	EM 500 H	1,5	—



Feststellanlage "DORMA ..."
für Feuerschutzabschlüsse

Liste 2: Feststellvorrichtungen

Anlage 2